

Digitalisierung erst am Anfang
Die Ergebnisse der großen Legal Tech-Umfrage 2021

- Das steckt hinter dem Entwurf zum „Legal Tech-Gesetz“
- Was bringt die neue Legal Tech-Fortbildung?
- Wie Anwaltskanzleien das erste Legal Tech-Projekt angehen sollten
- Das beA: Fluch oder Segen für die Anwaltschaft?
- Mehr Effizienz durch Dokumentenautomatisierung

© Sergey Nivens - stock.adobe.com

Partnerunternehmen

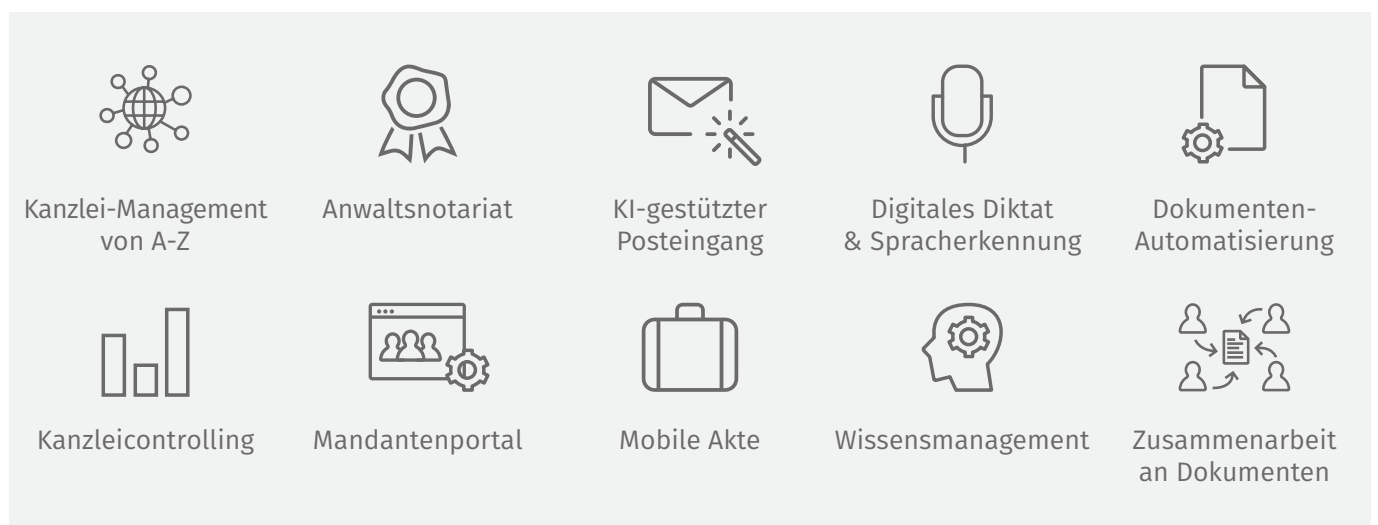




Unsere Top 5 der Legal Tech-Lösungen für Kanzleien.

Erzielen Sie beste Ergebnisse dank unserer innovativen Technologien. Ob ein automatisiertes Kanzleimanagement in der Cloud oder auf lokalen Servern, Diktieren nach neuen Maßstäben oder Dokumentenautomatisierung und -kollaboration par excellence.

Alles aus einer Hand. Damit mehr Zeit für die wirklich wichtigen Dinge bleibt.



Gerne verraten wir Ihnen, wie Sie produktiver arbeiten und einen höheren Mehrwert für Ihre Mandanten bieten.

Rufen Sie uns an: 02233 3760 – 6000

Weitere Informationen unter:

→ wolterskluwer.de/softwareloesungen



HAUFE.

MACHEN SIE
IHRE KANZLEI
DIGITAL FIT.



*im Rechenzentrum
hosten und sicher von
zu Hause arbeiten

KANZLEISOFTWARE
ADVOLUX

advolux.de



► **UMFRAGE**

Die Digitalisierung steht erst am Anfang:
Die Ergebnisse der großen Legal Tech-Umfrage
2021 im Überblick 5



► **RECHTSPRECHUNG**

Der Entwurf eines „Legal Tech-Gesetzes“:
Stärkung der Anwaltschaft?
Tim Günther 8



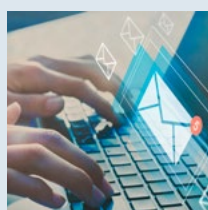
► **IM FOKUS**

Was bringt die neue Legal Tech-Fortbildung der
Hochschule FOM?
Olaf Müller-Michaels 12



► **PRAXISTIPPS**

Das erste Legal Tech-Projekt: Wie Anwaltskanz-
leien es angehen sollten
Anselm Appel 14



► **KANZLEIBERICHTE**

Das beA: Fluch oder Segen für die Anwaltschaft?
Ein Erfahrungsbericht
Christian Solmecke / Andrea Weingran 17



► **PRAXISTIPPS**

Mit Dokumentenautomatisierung neue Standards
bei der Erstellung von Rechtsdokumenten setzen
Hanny Vonderstein 20

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn ich gefragt werde, was für mich persönlich ein erfülltes Berufsleben ausmacht, ist eines sicher: Ich möchte mein ganzes Berufsleben lang – und darüber hinaus – Neues lernen dürfen. Manche Unternehmen ermöglichen ihren Mitarbeitenden bereits einen monatlichen „Lerntag“, an dem sie sich während der Arbeitszeit zu einem fachlichen oder methodischen Thema ihrer Wahl fortbilden dürfen. Die juristische Branche könnte aus meiner Sicht von diesem Modell enorm profitieren – und auch auf das Fortschreiten der Digitalisierung hätte das Modell sicher einen positiven Einfluss.

Der regelmäßige Austausch zu rein fachlichen ebenso wie zu methodischen Themen (sog. Schlüsselqualifikationen) sowie das damit verbundene Netzwerken mit Personen in und – gerade auch – außerhalb des eigenen Fachbereiches sind für mich essentiell. Legal Tech lässt sich in seiner vollen Dimension nicht alleine durch die juristische Brille betrachten. Die Schnittstellen insbesondere zu technischen und betriebswirtschaftlichen Themen liegen auf der Hand.

Dass der persönliche Austausch in Pandemiezeiten nur eingeschränkt möglich ist, ist klar. Möglichkeiten der Kompensation bestehen immerhin durch Breakout Sessions, Chats und die Vernetzung über berufliche soziale Netzwerke. Veranstaltungsseitige Aktivitäten und Angebote sind hier meiner Erfahrung nach aus Teilnehmersicht häufig sehr willkommen. Und auch nach COVID-19 wird meines Erachtens eine hybride Umsetzung von Veranstaltungen zum

„State of the Art“ gehören. Denn vor allem für den rein fachlichen Input kann vielfach eine ortsunabhängige Teilnahme vorteilhaft sein, um nicht etwa für eine spannende zweistündige Tagung von München nach Berlin reisen zu müssen.

Nun zu dieser Ausgabe: Im ersten Artikel des neuen Legal Tech-Magazins werden die Ergebnisse der großen Legal Tech-Umfrage vorgestellt: Wie stehen Juristinnen und Juristen aktuell zum Thema Legal Tech und wie weit ist die Digitalisierung in der Rechtsbranche bereits fortgeschritten?

Um auch rechtlich an neue Entwicklungen angepasst zu sein, beleuchtet Rechtsanwalt Tim Günther im zweiten Beitrag den Entwurf des neuen „Legal Tech-Gesetzes“, mit dem die Befugnisse von Rechtsdienstleistern und Anwältinnen und Anwälten angeglichen werden sollen.

Aber auch im akademischen Bereich hält Legal Tech Einzug: Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels erklärt im Interview, was hinter der neuen Legal Tech-Fortbildung der Hochschule FOM steckt.

Falls Sie sich in der Theorie bereits umfassend mit Legal Tech auseinandergesetzt haben und das Ganze nun in der Praxis angehen wollen, erklärt Business Developer Anselm Appel, wie Sie das erste Legal Tech-Projekt in der Kanzlei angehen sollten.

Aber auch das beA hat Einfluss auf das digitale Arbeiten in Kanzleien. Rechtsanwalt

Christian Solmecke und Rechtsfachwirtin Andrea Weingran schildern in einem persönlichen Erfahrungsbericht, wie das beA die Arbeit in der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE verändert hat.

Zu guter Letzt erläutert Produktmanagerin Hanny Vonderstein, wie Sie einen zentralen Punkt der anwaltlichen Arbeit automatisieren können: die Dokumentenerstellung.

Damit wünsche ich Ihnen eine gewinnbringende Lektüre und freue mich über die Vernetzung mit Ihnen auf den „Socials“.

Ihre

Christina-Maria Leeb



Dr. Christina-Maria Leeb ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Praxisgruppe IT/IP/Media, in München. 2018 wurde sie als eine von 26 Frauen im deutschsprachigen Raum von Hogan Lovells, BRYTER und dem Legal Tech-Blog als „Woman of Legal Tech 2018“ ausgezeichnet. Ihre Dissertation mit dem Titel „Digitalisierung, Legal Technology und Innovation – Der maßgebliche Rechtsrahmen für und die Anforderungen an den Rechtsanwalt in der Informationstechnologiesgesellschaft“ ist im Herbst 2019 im Verlag Duncker & Humblot erschienen.



© Sergey Nivens - stock.adobe.com

Die Digitalisierung steht erst am Anfang: Die Ergebnisse der großen Legal Tech- Umfrage 2021 im Überblick

Hat die Coronakrise Kanzleien und Rechtsabteilungen tatsächlich einen Digitalisierungsschub verpasst? Wie stark ist das digitale Arbeiten wirklich schon verankert und wo steckt das größte Optimierungspotenzial? Mithilfe der großen legal-tech.de-Umfrage wollten wir diese und weitere Fragen beantworten. Die wichtigsten Erkenntnisse im Überblick:

Infos zur Umfrage

Befragungszeitraum: November 2020 bis März 2021

Die rund 500 Teilnehmer:innen der Umfrage aller Altersstufen sind zu 53 Prozent Volljurist:innen, zu 26 Prozent Studierende bzw. Referendar:innen, zu 16 Prozent Unternehmensjurist:innen

und zu 6 Prozent Jurist:innen im öffentlichen Dienst.

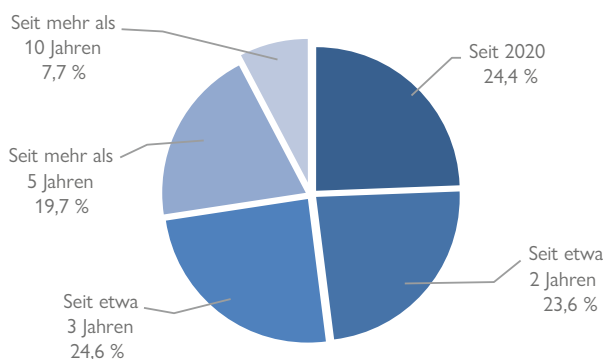
Legal Tech – wer kennt sich aus?

Legal Tech setzt sich aus „legal services“ und „technology“ zusammen und bezeichnet die Digitalisierung der juristischen Arbeit. Alles mit dem Ziel, einzelne Arbeitsprozesse, aber auch ganze Rechtsdienstleistungen zu digitalisieren und damit effizienter zu gestalten. So können mühsame Prozesse und Routineaufgaben im besten Fall ohne großen Aufwand oder sogar gänzlich automatisiert ablaufen. Oftmals kann die Qualität der Arbeit gesteigert und die Kosten gesenkt werden.

16 Prozent der Anwältinnen und Anwälte kennen sich nach eigener Aussage **sehr gut**

mit diesem Thema aus. Ein deutlich größerer Teil der Befragten gibt an, sich **gut** (39 Prozent) oder nur **oberflächlich** (41 Prozent) mit Legal Tech und den damit verbundenen Möglichkeiten auszukennen. Nur 4 Prozent sind **gar nicht** mit dem Thema vertraut. Am besten informiert sind Volljurist:innen in **Großkanzleien** mit mehr als 50 Berufsträgern (67 Prozent geben an, sich sehr gut oder gut auszukennen). Dicht gefolgt von Jurist:innen aus Kanzleien mit **zwei bis 14 Berufsträgern**. Hier geben 65 Prozent an, sich gut oder sehr gut mit Legal Tech auszukennen. Von den **Einzelanwältinnen und -anwälten** geben 56 Prozent an, sich gut oder sehr gut auszukennen, bei den **Unternehmensjurist:innen** 58 Prozent. **Jurist:innen im öffentlichen Dienst** sind nach eigener Aussage am schlechtesten

Seit wann beschäftigen Sie sich mit Legal Tech?



über Legal Tech informiert, hier geben nur 37 Prozent an, gut oder sehr gut über Legal Tech Bescheid zu wissen.

Seit wann in aller Munde?

Interessant ist auch die Frage, seit wann sich Juristinnen und Juristen mit dem Thema Legal Tech auseinandersetzen. Geht man davon aus, dass Legal Tech in den letzten Jahren deutlich an Aufmerksamkeit gewonnen hat und Universitäten erst kürzlich begonnen haben, das Thema in Lehrveranstaltungen zu thematisieren, stellt sich die Frage, wann genau die Auseinandersetzung und Implementierung von digitalen Prozessen in Kanzleien und Rechtsabteilungen begonnen hat. Hier bestätigt sich, dass Legal Tech ein noch

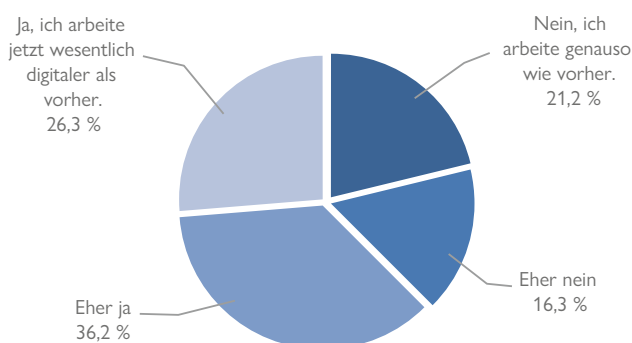
recht junges Thema ist: Nur 8 Prozent aller Befragten geben an, sich schon seit **mehr als zehn Jahren** mit Legal Tech zu beschäftigen. 20 Prozent tun dies seit **mehr als fünf**

Jahren. Die meisten haben allerdings erst vor höchstens drei Jahren begonnen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen: Ein Viertel aller Befragten befasst sich seit etwa **drei Jahren** mit Legal Tech, 24 Prozent seit etwa **zwei Jahren** und ebenfalls 24 Prozent erst seit **letztem Jahr**.

Coronakrise – ein Digitalisierungskatalysator?

Hatte die Coronakrise Auswirkungen auf die Digitalisierung in deutschen Kanzleien und Rechtsabteilungen? Hier scheiden sich die Geister: 27 Prozent der Jurist:innen sagen, dass sie aufgrund der Pandemie **deutlich digitaler** arbeiten, dagegen geben 21 Prozent an, die Coronakrise habe in

Hat die Coronakrise die Digitalisierung in Ihrer Kanzlei vorangetrieben?



SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

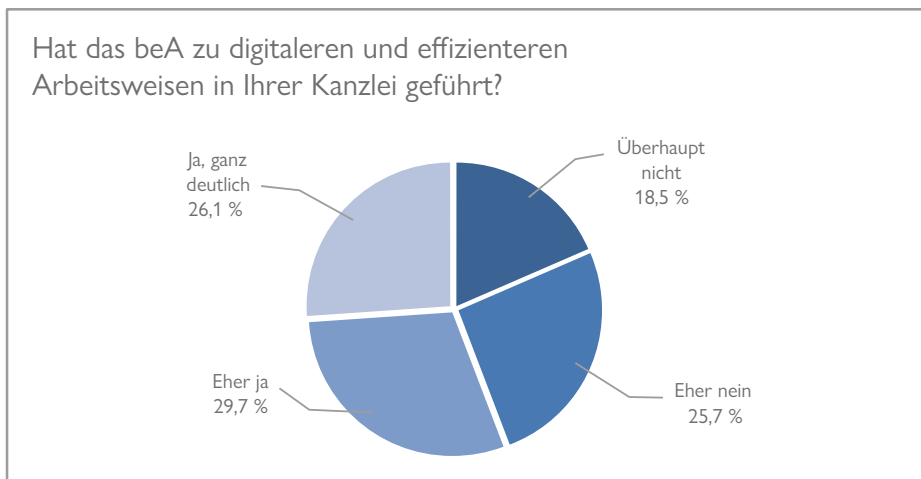
Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.

Gemeinsam durch die Corona-Krise: datev.de/corona

Mehr Informationen unter datev.de/anwalt oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Sachen Digitalisierung **keinerlei Änderungen** mit sich gebracht. Der Rest findet sich irgendwo dazwischen: 36 Prozent arbeiten **etwas digitaler** und 16 Prozent nur **unwesentlich digitaler** als vor Corona. Den meisten scheint die Coronakrise demnach aber einen – zumindest kleinen – Digitalisierungsschub verpasst zu haben.

Am stärksten hat sich die Coronakrise in Bezug auf das digitale Arbeiten in **Großkanzleien und Rechtsabteilungen** ausgewirkt. Hier geben 36 bzw. 37 Prozent an, nun wesentlich digitaler zu arbeiten. Bei den **Jurist:innen im öffentlichen Dienst** sind es 23 Prozent, bei den **Einzelanwältinnen und -anwälten** 20 Prozent.

Anwaltschaft in Sachen beA zwiegespalten

Ebenso spannend ist diese Frage mit Blick auf das beA. Hier zeichnet sich ein ähnliches Bild ab: Ein gutes Viertel aller Anwältinnen und Anwälte arbeitet mit dem beA **deutlich digitaler und effizienter**, 30 Prozent konnten ihre Arbeit mit dem beA **etwas digitaler und effizienter** gestalten. Ein weiteres Viertel konnte **kaum** profitieren und 19 Prozent gar **überhaupt nicht**.

Anwältinnen und Anwälte aus **Großkanzleien** machten durch das beA zu 11 Prozent deutliche Fortschritte bei der Digitalisierung. Bei den Jurist:innen aus **mittelständischen Kanzleien** waren es schon 29 Prozent und

bei den **Einzelanwältinnen und -anwälten** gar ein Drittel aller Befragten.

Schnellere Dokumentenerstellung und -analyse durch Legal Tech

Legal Tech ist vielfältig und kann in vielen Bereich zum Einsatz kommen. Die Tools im Markt zeigen, was möglich ist. Doch in welchem Bereich steckt aus Sicht von Juristinnen und Juristen das größte Optimierungspotenzial?

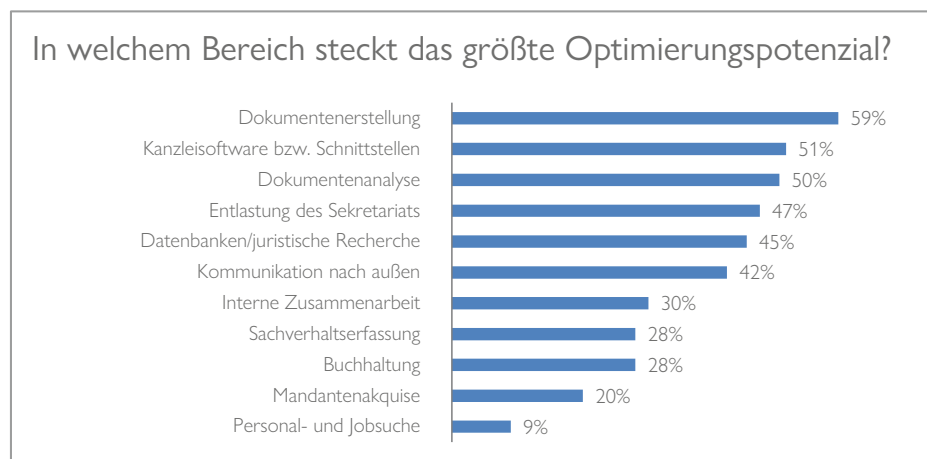
Fast zwei Drittel (59 Prozent) – und damit die meisten – sehen großen Potenzial im Bereich der **Dokumentenerstellung**. Nur etwas weniger, und zwar die Hälfte aller Befragten (51 Prozent), sieht deutliches Optimierungspotenzial bei der **Kanzleisoftware und Schnittstellen zu neuen Tools** sowie bei der **Analyse von Dokumenten** (50 Prozent), um hieraus beispielsweise

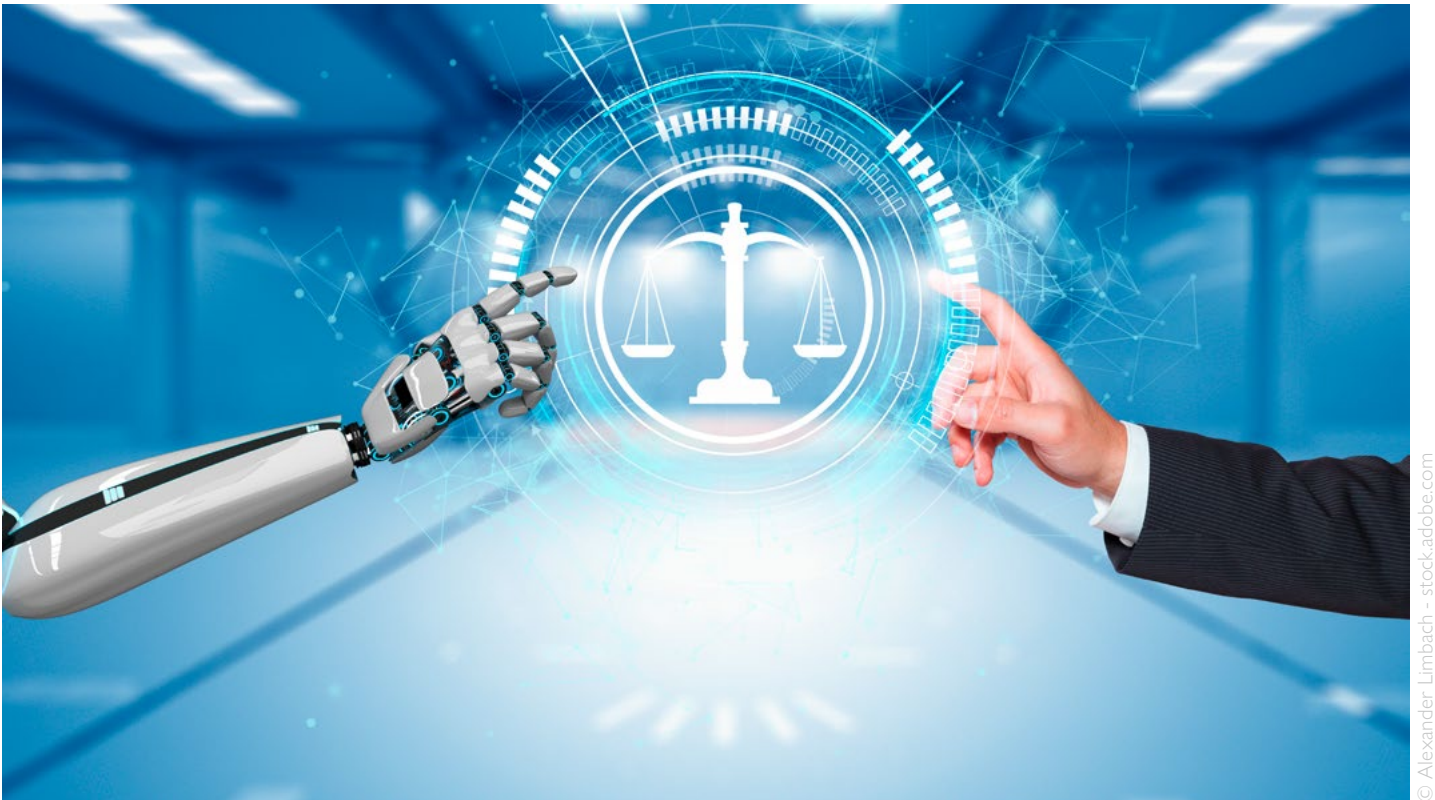
relevante Informationen zu extrahieren. 47 Prozent sehen großes Potenzial bei der **Entlastung des Sekretariats**, denn hier fallen besonders häufig Routinetätigkeiten an. Doch auch bei der **Recherche und Arbeit mit juristischen Datenbanken** (45 Prozent) und der **Kommunikation nach außen** (42 Prozent) z. B. mit Mandanten, Behörden und Gerichten, ist für viele noch Luft nach oben.

Fazit: Digitalisierung nimmt Fahrt auf

Ein Großteil der Juristinnen und Juristen (73 Prozent) beschäftigt sich erst seit ein bis drei Jahren bewusst mit dem Thema Legal Tech. Ein Viertel davon hat sogar erst im letzten Jahr damit begonnen. Diese Zahlen machen deutlich, dass die Digitalisierung und Legal Tech in der Anwaltschaft erst am Anfang ihrer Entwicklung stehen. Das zeigt auch der hohe Anteil von 40 Prozent der Juristinnen und Juristen, die sich nur oberflächlich mit dem Thema auskennen.

Der große Anteil von 24 Prozent, der sich erst im letzten Jahr intensiver mit dem Thema auseinandergesetzt hat, zeigt, dass auch die Coronakrise einige, wenn auch eher unfreiwillig, zum Gehen neuer Wege animiert hat. Doch das ist nur der Anfang. Wie auf dieser Basis aufgebaut wird, werden wir mit Spannung – und der nächsten Legal Tech-Umfrage – beobachten.





© Alexander Limbach - stock.adobe.com

Der Entwurf eines „Legal Tech-Gesetzes“: Stärkung der Anwaltschaft?

Tim Günther

Im Jahr 2019 hatte der BGH der Legal Tech-Branche mit der „wenigermiete.de“-Entscheidung ([Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18](#)) einen Aufschwung beschert, welcher bei Teilen der Anwaltschaft Ängste vor einem Ende des sog. „Anwaltsmonopols“ schürte. Einzelne Landgerichte (bspw. München I, Hannover und Braunschweig; vgl. hierzu Günther GRUR-Prax 2020, 97) haben in der Folgezeit gegenläufige Entscheidungen getroffen und Massenklagen wegen unterschiedlicher Verstöße gegen das RDG abgewiesen. Ein gutes Jahr nach der BGH-Entscheidung legt die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vor, um die Entwicklungen der Rechtsdienstleistungen im Inkassobereich und die anwaltlichen

Befugnisse anzugleichen. Die Inhalte des Gesetzesentwurfs dürften jedoch beide Seiten kaum zufriedenstellen.

Der Gesetzesentwurf

Der [Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt](#) hat vor allem zum Ziel, den Rechtsrahmen der beteiligten Akteure (Inkassodienstleister auf der einen und Rechtsanwält:innen auf der anderen Seite) anzupassen und für eine weitergehende Transparenz auf dem Markt zu sorgen. Zum einen soll das Berufsrecht der Anwältinnen und Anwälte in Bezug auf Erfolgshonorare und Kostenübernahmen gelockert und die Regularien des RDG für

die als Inkassodienstleister agierenden Legal Tech-Unternehmen verschärft werden. Im Einzelnen sind hierbei folgende Aspekte von gesteigerter Bedeutung:

Erfolgshonorar

Bislang ist die berufsrechtliche Rechtslage so, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kein Erfolgshonorar vereinbaren dürfen, es sei denn, der Auftraggebende wäre ansonsten im Einzelfall von der Rechtsverfolgung gänzlich abgeschnitten. Inkassodienstleister, Prozessfinanzierer und Legal Tech-Unternehmen dürfen sich hingegen Erfolgsbeteiligungen versprechen lassen; für sie gilt das anwaltliche Berufsrecht nicht.

Der Gesetzesentwurf sieht nunmehr eine Abstufung in § 4a RVG n. F. dergestalt vor, dass Erfolgshonorare auch für Anwältinnen und Anwälte möglich sein sollen bei

- der Geltendmachung von Geldforderungen bis zu 2.000 Euro, egal ob im außergerichtlichen oder gerichtlichen Bereich; in dieser Konstellation sind ein Verzicht bzw. eine Reduzierung der gesetzlichen Gebühren jedoch nur möglich, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird (§ 4a Abs. 2 RVG n. F.);
- außergerichtlichen Inkassodienstleistungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO), jeweils unabhängig vom Gegenstandswert und damit ohne entsprechende Begrenzung sowie – im Gegensatz zur vorherigen Deckelung – unter dem Motto „no-win-no-fee“;
- und in solchen Einzelfällen, in denen der Mandantin bzw. der Mandant andernfalls ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten wäre.

Damit soll eine Angleichung an die Möglichkeiten der anderen Marktteilnehmer erreicht werden. § 4a Abs. 3 RVG n. F. regelt sodann, welche formalen Anforderungen im Wesentlichen an eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar zu stellen sind:

- Angaben, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll
- Angaben, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die ggf. vom Auftraggebenden zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligten haben soll
- die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind
- im Fall, dass die Mandantin bzw. der Mandant andernfalls von der Rechts-

verfolgung abgehalten würde, die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.

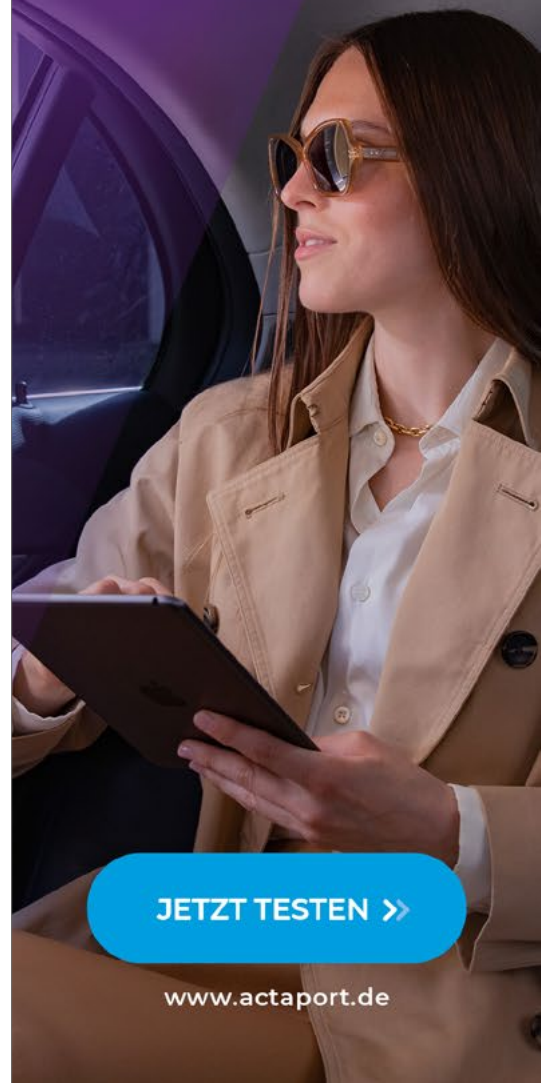
Kostenübernahme und Prozessfinanzierung

Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, dass der Anwaltschaft gestattet werden soll, auch die Kosten eines Verfahrens (bspw. Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligten) zu übernehmen. Voraussetzung ist nach § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO n. F., dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt in der betreffenden Angelegenheit auch ein Erfolgshonorar vereinbart. Diese Möglichkeit der Prozessfinanzierung greift jedoch nur bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen, dem gerichtlichen Mahnverfahren und dem Zwangsvollstreckungsverfahren. Verwehrt ist diese Kostenübernahme bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in solchen Einzelfällen, in denen andernfalls die Mandantin bzw. der Mandant von der Rechtsverfolgung abgehalten wäre.

Einschränkung des Inkassobegriffs

Gleichzeitig schränkt der Gesetzesentwurf die Möglichkeiten der Inkassodienstleister ein. Bislang galt nach § 2 Abs. 2 RDG die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, als Inkassodienstleistung. Der BGH hat den Inkassobegriff mit der „wenigermiete.de“-Entscheidung sehr weit ausgelegt und zu der Einziehung auch die Geltendmachung von Auskunfts- und Feststellungsbegehren gezählt. Dieses weite Verständnis schränkt der Gesetzesentwurf jetzt wieder ein; er erweitert den Inkassobegriff des § 2 Abs. 2 RDG (nur) von der

Die neue
Generation
der Kanzlei-
software
mobil. sicher.
einfach.



JETZT TESTEN >>

www.actaport.de

Einziehung bis „einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung“. Hiermit soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Prüfung der Berechtigung der Forderung und die Beratung des Auftraggebers vom Begriff der Inkassodienstleistung erfasst sind, solange und soweit sie sich auf die Einziehung einer konkreten Forderung beziehen. Im Übrigen solle mit der Ergänzung aber auch verdeutlicht werden, dass weitergehende Tätigkeiten, auch wenn sie in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit einer Forderungseinziehung stehen, nicht mehr unter den Begriff der Inkassodienstleistung gefasst werden können.

Transparenz und Interessenkollision

Neben der Einschränkung des Inkassobegriffs gegenüber der freizügigen BGH-Rechtsprechung werden Inkassodienstleistern insb. gegenüber Verbrauchern vielfältige Informationspflichten auferlegt; auch das Registrierungsverfahren wird durch die Anforderungen an Angaben und Nachweise erschwert. Trostpflaster ist hingegen, dass § 4 RDG n. F. nunmehr klarstellt, dass eine Unvereinbarkeit der Rechtsdienstleistung

nicht mehr nur deshalb angenommen werden soll, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber diesem bestehen.

Fazit: Wie effektiv ist der Gesetzesentwurf wirklich?

Der Gesetzesentwurf hält für die Anwaltschaft ein paar Öffnungen bereit, damit diese im Alltagsgeschäft zumindest theoretisch konkurrenzfähig zur Inkassoszene bleiben kann. Diese Lockerungen sind aber entweder auf den Inkassobereich oder auf eine sehr geringe Wertgrenze beschränkt, so dass fraglich bleibt, ob der gewünschte Effekt – auch mangels weitestgehend fehlender Digitalisierung der betreffenden Teile der Anwaltschaft – nicht verpufft. Dem Inkassodienstleister wird zugleich das Leben bei der Registrierung und den Nebentätigkeiten (zur klassischen Forderungseinziehung) erschwert. Zu begrüßen ist jedenfalls die Verneinung einer Interessenkollision bei der Prozessfinanzierung.

Es bleibt abzuwarten, was vom Gesetzesentwurf am Ende übrig bleibt. Viel Kritik kommt sowohl von Anwaltsverbänden als

auch aus der Legal Tech-Szene. Der Bundesrat hat sich in seiner aktuellen **Stellungnahme** vom 05.03.2021 (BR-Drs 58/21) zumindest für die Begrenzung des Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen auf höchstens 25 Prozent ausgesprochen; zudem solle dies nur bei einer „gelegentlichen Tätigkeit“ (maximal 100 Fälle eines Unternehmers aus Verbraucherverträgen pro Kalenderjahr) gelten. Auch müsse der Inkassobegriff dergestalt konkretisiert werden, dass „das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung mit der erforderlichen rechtlichen Klarheit der Rechtsanwaltschaft vorbehalten“ bleibe.



Rechtsanwalt **Tim Günther** ist seit über zehn Jahren als Rechtsanwalt tätig und Partner der **Jähne Günther Rechtsanwälte PartGmbH** mit einem Beratungsschwerpunkt im Wirtschafts- und Berufsrecht. Er ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Versicherungsrecht.

LESETIPP:

Legal Tech-Magazin Spezial: Mehr Effizienz durch Spracherkennung und digitales Diktieren

Technische Möglichkeiten, Integration und Fachwortschatz

Gratis-Download





**Sie müssen nicht in
der Kanzlei sein, um
über bestes Rechts-
wissen zu verfügen.**

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

**40 Millionen Dokumente geballtes Rechts-
wissen online.** Vertrauen Sie bei Ihrer Online-
Recherche auf Deutschlands führende
juristische Datenbank.

**Umfassendes Rechtswissen und
qualitativ hochwertige Inhalte zu allen
relevanten Fragen im Bereich Recht,
Wirtschaft und Steuer.**

**Praxisgerecht in über 300 Online-
Modulen aufbereitet und im
passgenauen Zuschnitt buchbar.**

**Schnell, zuverlässig, aktuell und überall
verfügbar – und das seit 20 Jahren.
Feiern Sie mit uns unter:
beck-shop.de/20-jahre-beck-online**

JETZT 4 WOCHEN KOSTENLOS TESTEN!

testen.beck-online.de



© Kzenon - stock.adobe.com

Was bringt die neue Legal Tech-Fortbildung der Hochschule FOM?

Olaf Müller-Michaels

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels ist Dekan für Wirtschafts- und Steuerrecht der FOM Hochschule. Im Interview verrät er, welche Lerninhalte der neue Zertifikatskurs „Legal Tech-Management“ umfasst und wie sich die neugewonnenen Kenntnisse im Kanzleialltag gewinnbringend umsetzen lassen.

Herr Prof. Müller-Michaels, wie ist die Idee entstanden, den Zertifikatskurs Legal Tech-Management anzubieten? Haben Sie einen bestimmten Bedarf festgestellt?

Als Hochschule erhielten wir sowohl von unseren Studierenden als auch über unseren Kooperationspartner Soldan Anfragen nach

einer anspruchsvollen berufsbegleitenden Fortbildung zum Thema Legal Tech. Auch intern haben uns Kollegen, die sich in Forschung und Praxis mit dieser Thematik befassen, auf die wachsende Relevanz von Legal Tech hingewiesen.

Eignet sich die Fortbildung nicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? Als Zielgruppe werden sie nicht explizit aufgeführt.

Primäre Zielgruppe sind Rechtsanwaltsfachangestellte und Wirtschaftsjurist:innen. Der Schwerpunkt des Zertifikatskurses liegt bei organisatorischen und betrieblichen Fragen, weniger im materiellen Recht. Trotzdem können auch Anwältinnen und Anwälte

teilnehmen; gerade die Bereiche digitale Geschäftsmodelle und Marketing dürften auch für sie interessant sein.

In der Beschreibung des Kurses heißt es: „Gefordert werden Experten, die sich mit digitalen Geschäftsprozessen auskennen und passgenaue juristische Lösungen bieten.“ Was genau ist damit gemeint?

Nehmen Sie zum Beispiel Dienstleistungen wie die Durchsetzung von Ansprüchen bei Flugverspätungen. Diese Verfahren können wegen ihres Massencharakters nur über digitale Prozesse effizient geführt werden. Diese Prozesse wiederum müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen und Anspruchs-

voraussetzungen abbilden. Hier wollen wir den Teilnehmer:innen des Zertifikatskurses Legal Tech-Management entsprechendes Knowhow vermitteln.

In der Kursbeschreibung steht auch, dass die Teilnehmer:innen Projektarbeiten umsetzen werden. Werden sie hier also auch eigene Ideen zu Legal Tech entwickeln?

Ja, das ist durchaus möglich. Wir werden aber auch Fallstudien präsentieren, auf denen die Teilnehmer:innen aufbauen können.

In den Lernmodulen wird u. a. folgender Punkt aufgezählt: „Optimierungspotenziale durch Digitalisierungs- und Automatisierungsansätze in juristischen Arbeitsabläufen“. Ist das Erkennen von Optimierungspotenzialen nicht hochindividuell? Wie lässt sich das erlernen?

Neben typischen Optimierungsstrategien bieten wir den Teilnehmer:innen „Best Practice“-Beispiele, die ihnen helfen, auch einzelfallbezogen solche Potenziale zu entdecken und zu nutzen.

In einem Lehrmodul werden u. a. auch Inhalte wie Blockchain-Technologie und KI vermittelt. Sind derartige Technologien nicht noch zu weit von der täglichen Anwaltspraxis entfernt?

Tatsächlich stehen diese Entwicklungen noch am Anfang. Trotzdem glauben wir, dass sich hier in den nächsten fünf Jahren u. a. für Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen viele Chancen ergeben. Außerdem kann KI schon heute bei anwaltlichen Aufgaben, wie der Analyse von Erfolgchancen und der Automatisierung der Mandatsbetreuung, helfen. Für die Blockchain-Technologie gibt es ebenfalls bereits jetzt juristische Anknüpfungspunkte, etwa bei den Themen Kryptowährungen und Initial Coin Offerings.

Herr Prof. Müller-Michaels, ich danke vielmals für das interessante Gespräch!

Weitere Infos zum Zertifikatskurs Legal Tech-Management finden Sie auf der Homepage der FOM:

[Zertifikatskurs Legal Tech-Management](#)



Prof. Dr. **Olaf Müller-Michaels** ist seit 2009 Professor für Wirtschaftsrecht und seit 2014 Dekan für Wirtschafts- und Steuerrecht an der FOM Hochschule. Seine Lehrschwerpunkte liegen in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung und Europarecht. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften und seiner Zulassung als Rechtsanwalt arbeitete er zudem in international tätigen Anwaltskanzleien in Düsseldorf.



**Karriererepush
gefällig?**

**Finden Sie Ihren
Fachanwaltslehrgang
auf mein-fachanwaltstitel.de**

JETZT INFORMIEREN



© Rawpixel Ltd. - stock.adobe.com

Das erste Legal Tech-Projekt: Wie Anwaltskanzleien es angehen sollten

Anselm Appel

Da Legal Tech nicht mehr nur als abstrakter „Zukunftstrend“ gehandelt wird, sondern den Sprung in so manchen Kanzlei-Alltag geschafft hat, fragen sich viele Kanzleien: „Wie kann ich in meiner Kanzlei gewinnbringend Legal Tech einsetzen?“ Lesen Sie hier die wichtigsten Tipps eines Praxiserprobten.

Grundsätzlich treffen bei Legal Tech-Projekten immer zwei sehr unterschiedliche Welten aufeinander: die der binär denkenden ITler:innen und die der in Paragraphen denkenden Jurist:innen. Aus diesem Grund ist es meistens eine große Herausforderung, ein Legal Tech-Projekt erfolgreich umzusetzen.

Durch unsere Erfahrung – sowohl als Softwarehersteller als auch als Nutzer von

Legal Tech – konnten wir zahlreiche gute und schlechte Praxiserfahrungen bei der Durchführung von Legal Tech-Projekten sammeln. Dieser Praxisbericht soll Kanzleien, die noch am Anfang stehen, helfen, aus diesen Erfahrungen zu lernen.

Insbesondere geht es darum, wie Kanzleien Legal Tech-Projekte am besten angehen und was sie dabei beachten sollten.

Wo starte ich? Mit dem richtigen Mindset!

Zunächst einmal sollte man die Grundauffassung vertreten, dass Legal Tech einen Nutzen für den Arbeitsalltag bringen und zum Wohle und Wachstum der Kanzlei beitragen kann, wenn es an der richtigen Stelle

eingesetzt wird. Diese Auffassung vertreten Sie vermutlich, ansonsten würden Sie diesen Artikel nicht lesen! Der erste Schritt ist also schon getan.

Mit dieser Grundeinstellung sollte man sich darüber klar werden, welches Ziel man mit der Umsetzung eines Legal Tech-Projektes verfolgt. Marketingeffekte durch ein „Sich-als-modern-nach-außen-darstellen“ sowie die pure Neugier an Legal Tech-Projekten sind gute Beweggründe, reichen aber als Ziel und Motivation nicht aus.

Mehrwert statt Image: Sinnvolle Ziele für Legal Tech-Projekt setzen

Ziel sollte es sein, durch den Einsatz von Technologie einen Mehrwert für das Kanz-

leigeschäft zu schaffen. Dieser Mehrwert kann z. B. darin bestehen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Bearbeitungszeit zu sparen, den Mandanten eine schönere „Customer Experience“ zu ermöglichen oder die Zeit bei Recherche und Aktensuche zu reduzieren.

Die logische Anschlussfrage ist: Wo genau schaffe ich einen Mehrwert? Welchen Bereich wähle ich aus, um ein Legal Tech-Projekt zu starten?

In welchem Bereich meiner Kanzlei setze ich Legal Tech ein?

Bei der Auswahl eines Bereiches empfehlen wir unseren Erstkunden, einen Bereich zu wählen, der an ihr Kerngeschäft angrenzt, nicht aber Ihr Kerngeschäft ist. Versuchen Sie nicht, Ihre kompletten Kanzleiabläufe in Frage zu stellen und alles von 0 auf 100 digital zu transformieren. Änderungen im Sinne der Einführung einer Technik sollten idealerweise nicht schlagartig und ungeplant, sondern strategisch, überlegt und nachhaltig geschehen.

Fangen Sie klein an

Hier ist es – vor allem beim ersten **Projekt** – ratsam, klein zu starten. Dafür eignen sich an Ihr Hauptgeschäft angrenzende Bereiche, in denen Sie eine gewisse Erfahrung und Kompetenz vorweisen und die Sie schon immer mal in Angriff nehmen wollten. (Dann ist auch die Motivation gesichert.) Speziell für Legal Tech-Automatisierung eignen sich auch solche Teilgebiete, die vielleicht auf den ersten Blick unwirtschaftlich erscheinen und deswegen nicht bearbeitet werden. Hier können durch den Einsatz einer Automatisierungssoftware ganz neue Business Cases entstehen, die in der Umsetzung viel Spaß machen können. Als Gedankenstoß kann man sich folgende Frage stellen:

In welchen Gebieten sind die Streitwerte gering und „unattraktiv“ und gleichzeitig

eine hohe Anzahl an potenziellen Fällen verfügbar?

Auf der Suche nach einem geeigneten Feld für ein Legal Tech-Projekt müssen Sie etwas kreativ werden, können sich aber bei der richtigen Wahl ein spannendes Standbein aufbauen und sich „austoben“. Im folgenden Abschnitt möchte ich darauf eingehen, auf welche Art und Weise ein solches Projekt umgesetzt werden sollte. Um kreativ zu werden, hilft es zum einen, über den eigenen Tellerrand hinauszuschauen und sich zum anderen auf Legal Tech-Veranstaltungen mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, die bereits über Erfahrungen verfügen.

Welche Form der Projektarbeit sollte ich wählen?

Da der Einsatz von Legal Tech für die meisten etwas Neues und deswegen immer mit einem gewissen Risiko behaftet ist, macht es keinen Sinn, Unmengen an Geld zu investieren. Deswegen raten wir dazu, Pilotprojekte anzustreben und in einem festgelegten, möglichst kurzen Zeitraum einen Prototypen oder ein MVP (Minimum Viable Product) zu realisieren und diesen unter Realbedingungen zu testen.

Dies hat mehrere Vorteile:

1. Sie gehen kein großes finanzielles Risiko ein.
2. Sie lernen den Umgang mit IT-Dienstleistern sowie IT-Projektarbeit kennen.
3. Sie haben einen Quick-Win, der Ihren Alltag erleichtert/verbessert.
4. Sie können einen kleinen Erfolg feiern und den Schwung in größere Projekte mitnehmen.

Wovon Sie sich jedoch verabschieden müssen, ist die Vorstellung, dass Sie diesen MVP unentgeltlich erhalten. Eine gewisse finanzielle Investition und ein Risiko werden immer auf Sie zukommen, ansonsten werden sich die professionellen IT-Anbieter nicht mit Ihnen auseinandersetzen.

Auch Angebote an IT-Anbieter, in dem Sie Ihre Expertise in einem Rechtsgebiet sowie der Fallbearbeitung gegen die Programmierung einer entsprechenden Software eintauschen, die potenziell auch für andere Rechtsanwält:innen einen Mehrwert bietet, sind wenig erfolgsversprechend und nur in einigen sehr wenigen Ausnahmefällen möglich. IT-Anbieter können davon ein Lied singen und erhalten derlei Anfragen täglich.

Drei Tipps für das erste Legal Tech-Projekt

1. ITler verstehen – sich selbst verständlich machen

Zu Beginn sprach ich die grundverschiedenen **Denkweisen von ITler:innen und Jurist:innen** an. Ganz platt gesprochen denken Ersterer ausschließlich in Einsen und Nullen, mit dem Fokus darauf, mathematische Probleme mit einem exakten Lösungsweg zu lösen. Letztere hingegen bewegen sich in Graubereichen und Interpretationen von Gesetzen. Die Kunst besteht darin, diese beiden Welten zusammenzuführen und eine gemeinsame Kommunikations- und Verständnisgrundlage zu finden. Um das zu erreichen, ist es für beide Seiten notwendig, ein Stück weit in die Welt des anderen einzutauchen. Für Sie als Kanzlei bedeutet das: Setzen Sie sich mit der Welt der IT auseinander und versuchen Sie, den Expert:innen auf Augenhöhe zu begegnen. Stellen Sie Fragen, wenn Sie etwas nicht verstehen und erklären Sie umgekehrt für Sie womöglich Selbstverständliches.

2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf Augenhöhe

In IT-Projekten gelangen Sie meistens an Punkte, bei denen es scheinbar schwer vorangeht und unvorhergesehene Probleme auftauchen. Dies liegt in der Natur der Sache und kommt bei jedem IT-Projekt vor; auch und vor allem außerhalb von Legal Tech. Um solche Probleme zu lösen, ist es wichtig, sich auf Augenhöhe zu begegnen

und ein Team zu bilden: Beide Seiten haben ein Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Projektes. Ein „Silodenken“ ist nicht zeitgemäß, unangebracht und führt zum Misserfolg. Im Zuge einer Zusammenarbeit als Team bietet es sich an, Kommunikationssoftware wie Slack oder Microsoft Teams auszuprobieren, um so schon einmal „technisch“ auf Augenhöhe zu sein.

3. Geduld haben und flexibel sein

Zu guter Letzt sollten Sie Geduld mitbringen. In der IT funktioniert nie alles beim ersten Mal so wie es sollte und selbst die größten Technikhersteller wie Apple, Microsoft oder Tesla veröffentlichen regelmäßig Software, die „Fehler“ (Bugs) enthält und aktualisiert werden muss. Wie soll es dann eine kleine Softwarefirma schaffen, perfekte Software bereitzustellen? **Stellen Sie sich von Anfang an darauf ein, dass Softwareprojekte nicht perfekt ablaufen können und immer etwas Unvorhersehbares passieren wird.** Das ist bei jedem Softwareprojekt der Fall, nur derjenige, der diesen Umstand von Anfang an einplant und seine Erwartungshaltung,

sowie sein Erwartungsmanagement dementsprechend anpasst, wird Erfolg haben. Geduld und Flexibilität sind die geeignete Reaktion auf die Herausforderungen eines IT-Projekts.

Hier sind sich IT und Jura dann doch ähnlich – es gibt immer mehrere Wege zum Ziel! Die Kunst besteht darin, den für den spezifischen Fall/das spezifische Projekt Besten zu finden.

In diesem Sinne, viel Erfolg!

Tipps für das erste Legal Tech-Projekt auf einen Blick

- **Klein anfangen:** kleines Projekt als Pilotprojekt oder MVP
- **Randbereich des Kanzleigeschäfts** statt Kerngeschäft wählen
- **Auf Augenhöhe begegnen:** Team bilden
- **ITler verstehen lernen:** die Welt des anderen nachvollziehen wollen
- **Geduld und Flexibilität:** Kernfähigkeiten, die zum Erfolg führen



Anselm Appel ist Business Developer bei 42 Digital Business Solutions und für der Vermarktung der ShakeSpaare Software

in der DACH-Region zuständig. Er hat langjährige Erfahrung im Bereich Legal Software und zahlreiche Projekte in den Bereichen Automatisierung von Massenverfahren, Legal Process Outsourcing und Legal Robotic Process Automation für Kanzleien und Legal Tech-Startups durchgeführt.

LESETIPP:

Legal Tech 2021: 150 Angebote für Kanzleien

Aktuelle Marktübersicht der Legal Tech-Landschaft in Deutschland

Gratis-Download





© Song_about_summer - stock.adobe.com

Das beA: Fluch oder Segen für die Anwaltschaft? Ein Erfahrungsbericht

Christian Solmecke / Andrea Weingran

Der Countdown läuft: Spätestens ab dem 01.01.2022 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Der Schlüssel zum Erfolg soll das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) werden. Bereits im November 2016 nahm die Bundesrechtsanwaltskammer eine erste Version des Postfachs in Betrieb, musste sie allerdings aufgrund von Sicherheitsmängeln schnell wieder abschalten. Nach einer längeren Durststrecke wurde der Betrieb dann am 03.09.2018 wieder aufgenommen und eine vollständige Nutzung möglich. Seitdem hat das beA für viel Fluchen und Jubeln in der Rechtsanwaltschaft gesorgt. Der nachfolgende Beitrag ist eine Bestandsaufnahme aus knapp drei Jahren beA-Selbstversuch

in der Kanzlei Wilde Beuger Solmecke. Wir beschreiben, was in dieser Zeit gut gelaufen ist, welche technischen Entwicklungen das Postfach durchlaufen hat und wo die Vor- und Nachteile liegen.

Vorbereitung und Einrichtung

Begonnen hat alles vor drei Jahren. Wie vermutlich in allen Kanzleien waren wir zu Beginn recht skeptisch, was das besondere elektronische Anwaltspostfach angeht, aber auch neugierig auf den neuen Kommunikationsweg. Da wir bereits zu diesem Zeitpunkt einen großen Teil unserer Akten rein digital in unserer Cloud-Kanzleisoftware führten, sahen wir in dieser Neuerung eine Chance, unser digitales System weiter auszubauen und zu verfeinern. Wir haben

also die Client Security-Software der Bundesrechtsanwaltskammer heruntergeladen und uns die notwendige Zusatzhardware angeschafft. Ebenfalls wurden die beA-Basiskarten für alle Anwältinnen und Anwälte unserer Kanzlei bestellt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Für unsere Rechtsanwaltsfachangestellten wurden Mitarbeiterkarten bestellt. Unsere Testphase konnte beginnen.

Von Beginn an spürbare Arbeitserleichterung durch das beA

Bereits sehr schnell stellten wir fest, dass uns das beA viel Arbeit und Papierkosten erspart. Das Versenden von beglaubigten und einfachen Abschriften von Schriftsätzen entfällt über das beA vollständig

(§ 169 V ZPO¹), es werden nur noch Originale digital versendet. Zu Beginn sah dies auf Seiten vieler Gerichte noch anders aus. Ein Großteil der deutschen Gerichte druckte die über das beA erhaltenen Schriftsätze noch vollständig – zum Teil mehrfach – aus, um diese zu den eigenen Akten zu nehmen und an die weiteren Beteiligten des Verfahrens per Post zuzustellen. Diese Vorgehensweise wird jedoch immer seltener, da auch die Gerichte vermehrt auf die digitale Aktenbearbeitung umstellen und den Vorteil erkennen, die digital erhaltenen Schriftsätze auch digital weiterzuleiten.

Das Versenden von Dokumenten über das beA

Das eigentliche Erstellen und Versenden einer beA-Nachricht ist unkompliziert und ähnelt der Arbeit mit einem E-Mail-Postfach. Es müssen einige Voraussetzungen gem. § 130 a ZPO² beachtet werden: Der Schriftsatz muss in ein durchsuchbares PDF (PDF-A) formatiert werden, ebenso die Anlagen. Der Schriftsatz selbst muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, bzw. von der verantworteten Person signiert und auf sicherem Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130 a III ZPO³). Die Anlagen werden chronologisch benannt. Nach dem Setzen eines Kontrollhäkchens im beA-Client wird automatisch ein Strukturdatensatz erzeugt, über den die Gerichte die Nachrichten automatisch verarbeiten können. Inklusive des Strukturdatensatzes und Signaturdateien können bis zu 100 Dateien mit einem Volumen von 60 MB pro Nachricht übermittelt werden.

Sofern der Anwalt bzw. die Anwältin den Schriftsatz nicht selbst erstellt, kann dieser von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin vorbereitet und in den Entwürfen des beA hinterlegt und später vom Anwalt bzw. der Anwältin signiert und versendet

werden. Diese Vorgehensweise entspricht der Papier-Postmappen-Variante. Bei der Zustellung eines Schriftsatzes an Kolleginnen und Kollegen kann ein elektronisches Empfangsbekennnis angefordert werden. Gerichte können ebenfalls Dokumente gegen Empfangsbekennnis an Anwältinnen und Anwälte zustellen. Die einfache Signatur auf dem Schriftsatz (Name des Anwalts oder der Anwältin) muss mit der elektronischen Signatur übereinstimmen.

Während des Versandvorgangs wird der Schriftsatz verschlüsselt und auf sicherem Weg übermittelt. Der Schriftsatz gilt als eingegangen, sobald er beim Empfänger gespeichert ist. Der Absender bekommt eine automatische Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs (130 a V ZPO⁴).

Zeitersparnis durch das beA

Diese Vorgehensweise erleichtert im Kanzleialltag nicht nur den Versand von umfangreichen Schriftsätzen. Vor dem beA musste man zum Teil stundenlang warten und mehrere Versuche unternehmen, bis ein Schriftsatz fristwährend per Telefax an das Gericht gesendet werden konnte. Dann konnte das Gericht oft Teile des Schriftsatzes aufgrund der Qualität nicht lesen und der Schriftsatz selbst musste im Original hinterhergeschickt werden.

Auch der digitale Posteingang über das beA ist gut handzuhaben. Die Dokumente können einfach heruntergeladen und in die Kanzleisoftware integriert werden.

Nachteile des beA

Derzeit können über das beA versendete Videos noch nicht von den Gerichten verarbeitet werden. Auch ist das Auffinden von Kolleginnen und Kollegen im Adressbuch des beA manchmal etwas aufwendig. Besonderes Augenmerk muss auf die Benennung der zu übermittelnden Dokumente gelegt wer-

den. Dokumente, die Umlaute enthalten, könnten unter Umständen vom Empfänger nicht verarbeitet werden und verschwinden im Daten-Nirvana. Auch beim beA muss der ordnungsgemäße Empfang durch den Anwalt bzw. die Anwältin kontrolliert und dokumentiert werden.

Bislang besteht für die Anwaltschaft lediglich eine passive Nutzungspflicht des beA, was in unserer Kanzlei schon zu einigen „lustigen“ Anmerkungen von Kollegen geführt hat. So wurde uns in einer Angelegenheit eine 12 Uhr Frist gesetzt, auf welche wir um 11.45 Uhr per beA reagiert haben. Der Kollege antwortet uns daraufhin erbost, dass es ja unmöglich wäre, kurz vor Ablauf der Frist über dieses beA zu antworten.

Was ist bei Nutzung des beA zu beachten?

Natürlich muss der Anwalt bzw. die Anwältin das beA regelmäßig im Auge behalten und Postein- wie Postausgänge überwachen. Zur Erleichterung kann in den Einstellungen des beA hinterlegt werden, dass man per E-Mail über Posteingänge informiert wird. Diejenigen, die das beA über ihre Kanzleimanagement-Software nutzen, sollten unbedingt einen Blick auf das Urteil des OLG Braunschweig vom 18.11.2020 – 11 U 315/20 werfen. Das Gericht verlangt von Anwältinnen und Anwälten, dass sie nach dem Versand eines Schriftsatzes über die Kanzleisoftware zusätzlich noch einmal im beA Online-Portal vorbeischauchen und den ordnungsgemäßen Versand gegenchecken. Wir dürfen gespannt sein, ob andere Gerichte dieser strengen Sichtweise folgen werden.

Fazit: Nach Anfangsschwierigkeiten große Fortschritte in der Digitalisierung

In den ersten eineinhalb Jahren gab es beim beA leider öfter technische Probleme, das beA war längere Zeit nicht erreichbar. Diese Ausfälle stellten auch unsere Kanzlei vor

1 § 169 V ZPO
2 § 130 a ZPO
3 § 130 a III ZPO

4 § 130 a V ZPO

massive Probleme, da wir unseren Kanzleiablauf, nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Pandemiesituation, mittlerweile vollständig digital aufgestellt haben und das beA als Kommunikationsmittel, zumindest mit den Gerichten, fast ausschließlich nutzen. In den letzten Monaten wurden diese Ausfälle aber sehr selten und sind in der Regel schnell behoben.

Alles in allem hat das beA uns in Sachen Digitalisierung vorangebracht. Wie so oft reift eine Software beim Kunden, nur dass hier die gesamte deutsche Anwaltschaft Leidtragender ist. Andererseits hat Corona gezeigt, dass die Digitalisierung in der Anwaltschaft nicht mehr aufzuhalten ist. Insofern führt kein Weg am beA vorbei. Wir blicken auf jeden Fall positiv in die digitale Anwaltszukunft.



Rechtsanwalt **Christian Solmecke** ist Partner bei **WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte**, Legal Tech-Buchautor und Geschäftsführer der cloudbasierten Kanzleisoftware **Legalvisio**.



Andrea Weingran ist als Rechtsfachwirtin bei **WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte** für den reibungslosen Ablauf des beA zuständig.



Der legal-tech.de-Newsletter: Keine Ausgabe mehr verpassen mit unserem kostenlosen Newsletter-Abo

[▶ Jetzt abonnieren](#)

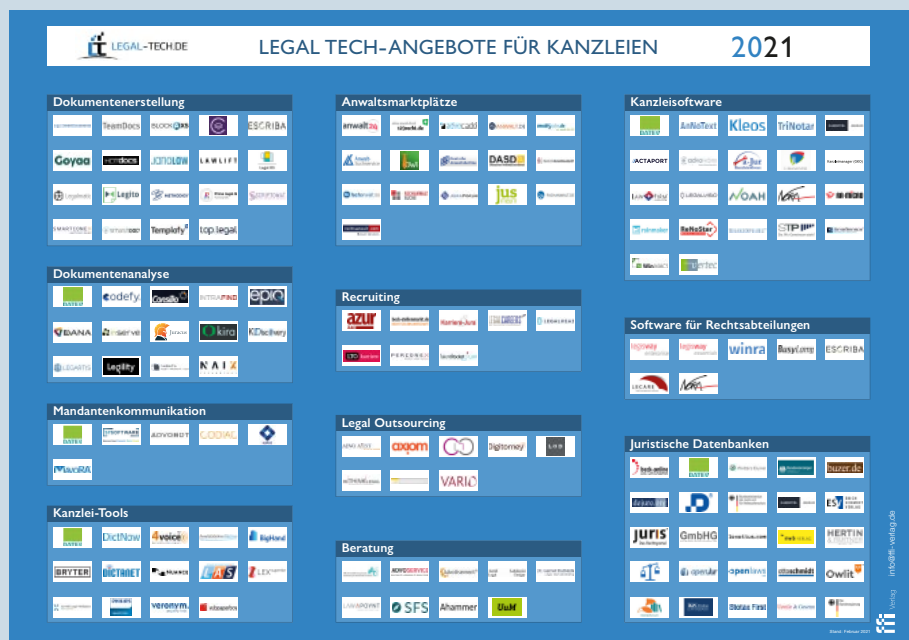
LEGAL TECH-ANGEBOTE 2021:

Neue Marktübersicht für Anwältinnen und Anwälte

Aktualisierte Logoübersicht bietet Überblick über aktuelle Legal Tech-Angebote

Der Legal Tech-Markt wächst stetig: Neue Angebote sprießen aus dem Boden, andere wurden umbenannt – oder sind bereits verschwunden. Wie behalten Anwältinnen und Anwälte den Überblick über den jungen, innovativen Markt? Die aktualisierte Infografik bietet Kanzleien einen Überblick über die zahlreichen (deutschsprachigen) Angebote, die derzeit verfügbar sind.

[Gratis-Download](#)





© thodonal - stock.adobe.com

Mit Dokumentenautomatisierung neue Standards bei der Erstellung von Rechtsdokumenten setzen

Hanny Vonderstein

Erfahren Sie, wie Sie über digitale Vorlagen neue, automatisierte Dokumentenstandards in Ihrer Kanzlei einführen und die Schriftsaterstellung dabei weiterhin ein individuelles Juristenhandwerk bleibt.

Nicht nur unsere Arbeitsweisen, sondern auch unsere Arbeits- und Servicestandards haben sich in der digitalen Transformation mit den neuen technischen Möglichkeiten geändert. Aktuell sieht sich die Juristin bzw. der Jurist mit wachsenden Ansprüchen der Mandanten konfrontiert, die maßgeblich auch der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt geschuldet sind. So sollen z. B. Dokumentendurchlaufzeiten verkürzt und Verträge schneller lieferfähig sein. Hinzu kommt, dass Mandanten aktiver in den

Dokumentenerstellungsprozess eingebunden werden wollen. Darüber hinaus wird die Qualität von Rechtsdokumenten immer auch nach „Dokumenten-Äußerlichkeiten“ bewertet, was wiederum eng mit der Außendarstellung der Kanzlei verbunden ist. Und bei diesen vielschichtigen Anforderungen, sollte man immer bedenken, dass die Vertragserstellung als juristisches, individuelles „Handwerk“ verstanden wird, welches Juristinnen und Juristen mit Kreativität und Leidenschaft erfüllen.

Ganz schön viele Aspekte, die jetzt neu hinzukommen, nicht wahr? Hier können smarte [Softwarelösungen zur Dokumentenautomatisierung](#) helfen. Diese ermöglichen Ihnen, neue Standards zu setzen, welche

moderne, zeitgemäße Mandantenservices unterstützen sowie gleichzeitig in der Erstellung von Rechtsdokumenten einen neuen Leistungs- und Qualitätsanspruch bedienen. Das Zauberwort dabei lautet „Digitales Vorlagenmanagement“.

Digitales Vorlagenmanagement entlastet den Überprüfungs- und Freigabeprozess

Ein nicht unerheblicher Teil der juristischen Arbeitszeit entfällt auf administrative Aufgaben. Dazu gehören vor allem Überprüfungs- und Freigabeprozesse. Mit Software zur Dokumentenautomatisierung kann der administrative Aufwand bei Rechtsdokumenten erheblich reduziert werden.

Vorlagen liegen hier bereits digital vor und können je nach Sachverhalt entsprechend zusammengestellt werden. Lediglich zu Beginn der Nutzung besteht ein Aufwand darin, die Verträge als Vorlagen digital zu erfassen. Hat man dann eine digitale „Vertragsvorlagendatenbank“ aufgebaut, skaliert sich dieser manuelle Aufwand schnell. Denn ab jetzt profitieren Sie bei jedem neuen Rechtsdokument von den bereits vorhandenen, standardisierten Vorlagen.

Dabei ist Vorlage jedoch nicht gleich Vorlage: Hier kommen gleich mehrere Dokumenten-Aspekte zum Tragen. Allgemein lassen sich bspw. Kopf-/Fuß-, Text- und Baustein-Vorlagen unterscheiden. Jede dieser Kategorien hat eine andere Funktion. Standardisierte Kopf-/Fußzeilen sind für die Einhaltung von Corporate Identity-Richtlinien relevant. Bei den Text-Vorlagen handelt es sich um den eigentlichen Inhalt des Dokumentes basierend auf den jeweiligen Vorgaben der Rechtsprechung. Das heißt, sämtliche Klauseln und Paragraphen werden hier aktuell gehalten. Baustein-Vorlagen kommen vor allem bei wiederkehrenden Elementen in verschiedenen Kontexten zum Einsatz, vor allem bei hochstandardisierten Verträgen, wie Arbeits- oder Werkverträgen. Durch die Arbeit mit digitalen Vorlagen kann somit jedes Rechtsdokument weitestgehend standardisiert werden.

Kontrollierte Erstellung beliebig komplexer Rechtsdokumente

Manuelle Fehler bei der Erstellung von Rechtsdokumenten nehmen bei steigender Datenkomplexität gezwungenermaßen zu. Bei Massenverfahren für Volumenmandate, Standardverträgen als auch komplexen M&A-Verträge lässt sich die Datenkomplexität sehr divers definieren. Auch wenn der Standardisierungsgrad bei einem Arbeits- oder Werkvertrag höher als bei einem M&A-Vertrag ausfällt, lassen sich all diese Vertragsarten durch Dokumentenautomatisierung standardisieren, so dass letztlich nur folgender Prozess stattfindet: Freigebe-

ne Vorlage auswählen, Entscheidungsbaum und Checklisten nutzen, Sachverhaltsangaben entsprechend der Wahlmöglichkeiten ergänzen und per Knopfdruck ein neues Vertragsdokument als (Word-)Datei generieren. Das Ergebnis ist ein rechtssicheres standardisiertes Dokument auf Basis aktueller Klauseln und Paragraphen.

Vertragswissen nicht mehr nur an Einzelpersonen binden

Vertragswissen kann somit für eine Vielzahl von relevanten Personen zur Verfügung gestellt werden. Im *Journal of Contract Management* wird geschätzt, dass zehn Prozent der eigentlich bereits vorhandenen Verträge nicht mehr lokalisierbar sind. Dies kann bspw. bei Krankheit oder Austritt von Kolleginnen oder Kollegen schneller passieren, als man denkt. Mit Dokumentenautomatisierung kann man dem umfassend vorbeugen. Zudem werden aktuelle Änderungen aus der Rechtsprechung oder dem Sachverhalt per se mit einem Klick auf alle Vertragsinhalte übernommen. Abgesehen von diesen neuen Qualitätsstandards, wie einem digitalen Klauselmanagement, reduziert sich die Ausfertigungszeit von Vertragsdokumenten um einen erheblichen Faktor.

Mandanten haben andere und neue Ansprüche

Der Mandant möchte oftmals intensiver am Dokumentenerstellungsprozess beteiligt sein. Er stellt ggf. inhaltliche Forderungen und Ansprüche, beschwert sich über aus seiner Sicht zu lange Wartezeiten und wünscht sich womöglich noch eine Echtzeit-Betreuung? Dies lässt sich im juristischen administrativen Alltag ohne den Einsatz digitaler Softwarelösungen nur bedingt vereinen. Hier punkten daher die verkürzten Dokumentendurchlaufzeiten. Mit den richtigen Softwarelösungen ist die Arbeit mit Rechtsdokumenten auf Basis der angelegten digitalen Vorlagendatenbank auch für Nicht-Jurist:innen möglich. Trotz

eines solchen Self-Service-Angebots behält die Juristin bzw. der Jurist dabei stets die Hoheit über alle Vorlagen. Durch ein smartes Berechtigungsmanagement kann genau geregelt werden, wer welche Vorlagen in welcher Form nutzen darf.

Dokumentenautomatisierung nur ein Trend?

Der Einsatz von Softwarelösungen zur Dokumentenautomatisierung beschreibt nicht nur einen Trend. Vielmehr setzt er einen neuen Standard, der zeigt, dass neben dem juristischen Vertragshandwerk neue Services für Mandanten und standardisierte Corporate Identity-Vorlagen für einen modernen, einheitlichen und mandantenzentrierten Kanzleiauftritt sorgen. Und ganz nebenbei werden manuelle Fehler, Kosten und Zeit bei der Dokumentenerstellung durch automatisierte Erstellungsprozesse reduziert.

Die Vorteile von Dokumentenautomatisierung:

- Zeit- und Kostenersparnis
- Standardisierung von CI- und Compliance-Richtlinien
- Digitales Klauselmanagement
- Zentrale Verwaltung und Änderung
- Fehlerreduzierung
- Geführte Erstellung von Rechtsdokumenten
- Einfache und moderne Zusammenarbeit mit Mandanten
- Standortübergreifende Wissens- und Vorlagendatenbank
- Einheitlicher Kanzleiauftritt



Hanny Vonderstein verantwortet als globale Produktmanagerin für Wolters Kluwer die Einbindung von **Legal SmartDocuments** als

Dokumentenautomatisierungslösung in die Kanzlei- und Unternehmensorganisation und begleitet die Anforderungen bis zur technischen Umsetzung und Weiterentwicklung.

► Hier geht es zu



IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Nadia Neuendorf
02233 80575-16
neuendorf@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im LEGAL TECH-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-077-5
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

Zwei Ausgaben pro Jahr, nur als PDF,
nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen

☎ 0800 3283-872
info@datev.de | www.datev.de/anwalt

☎ 02631 801 2222
info-wkd@wolterskluwer.com |
www.wolterskluwer.de

☎ 089 38189-747
beck-online@beck.de | www.beck-online.de

☎ 0800 72 34 246
advolux-kanzleisoftware@haufe.de |
www.advolux.de

☎ 0341 39294633
anfrage@actaport.de | www.actaport.de

☎ 02233 80575-12
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

KOMMENDE (VIRTUELLE) LEGAL TECH-VERANSTALTUNGEN:

19.05.2021

Schweitzer Zukunftsforum (online)

30.06.2021

Vienna Legal Tech '21 (Wien)

10.09.2021

ITJuristinnenTag (Hamburg)

22. – 24.09.2021

Deutscher EDV-Gerichtstag (Saarbrücken)

Weitere Veranstaltungen finden Sie in unserer Event-Rubrik
auf legal-tech.de.

Folgen Sie uns auch auf LinkedIn, Facebook und Twitter!



Na, einen veralteten Kommentar zitiert?

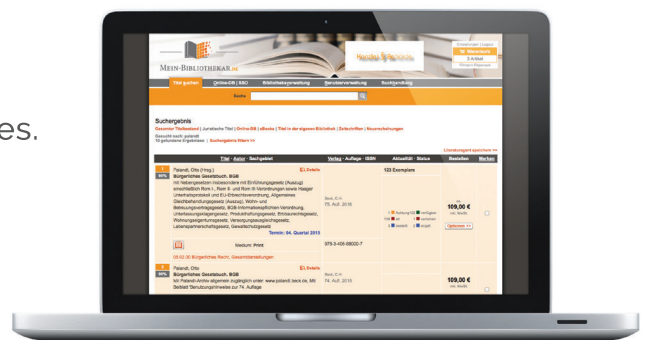


Mit **Mein-Bibliothekar.de** nehmen Sie neue Auflagen rechtzeitig wahr.

Denn **Mein-Bibliothekar.de** prüft jedes Buch Ihrer Bibliothek in Echtzeit, damit Sie nie wieder eine Auflage verpassen!

Mein-Bibliothekar.de bietet ...

- ✓ ... Literaturrecherchen mit Live-Auswertung Ihres Bibliotheksbestandes.
- ✓ ... regelmäßige Newsletter über alle Neuauflagen.
- ✓ ... einen Literaturagenten für Ihre Recherchen.



Überzeugen Sie sich selbst: <http://www.mein-bibliothekar.de/>



MEIN-BIBLIOTHEKAR.DE

Mein-Bibliothekar.de – das Online-Bibliotheksprogramm der SOLON Buch-Service GmbH für Bibliotheken in Anwalts- und Steuerberaterkanzleien, Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden.